

Gewerblich tätig	
<input type="checkbox"/> ja (Kopie der Gewerbeanmeldung/Reisegewerbekarte beifügen!)	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Stand	
Art des Standes (z.B. Zelt, Verkaufswagen, etc.)	
Größe (Angabe nur bei eigenem Stand notwendig, nicht bei Nutzung einer städtischen Markthütte)	
Front _____m x Tiefe _____m	
Strombedarf	
<input type="checkbox"/> Drehstrom (Kraftstrom)	<input type="checkbox"/> 400 Volt/16 Ampere (Stecker CEE rot)
	<input type="checkbox"/> 400 Volt/32 Ampere (Stecker CEE rot)
<input type="checkbox"/> Wechselstrom (Lichtstrom)	<input type="checkbox"/> 230 Volt (Schuko-Stecker)
	<input type="checkbox"/> 230 Volt/16 Ampere (Stecker CEE blau)
Gesamt Leistungsbedarf	
_____ kW	

Auszug aus der Gebührensatzung			
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
2	Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt		
2.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	Je m ² und Tag	1,00
2.2	Imbissstände	Je m ² und Tag	2,50
2.3	Süßwaren und Backwaren	Je m ² und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	Je m ² und Tag	2,40
2.5	Verkaufsstände (z.B. Trockenfrüchte, Marmelade, Gewürze, etc.)	Je m ² und Tag	0,75
2.6	Kinderfahrgeschäfte	Je m ² und Tag	0,35
2.7	Mindeststandgelt zu 2.1 bis 2.6	Je Tag	10,00
2.8	Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)	Je Tag	45,00

Teilnahmebedingungen

Bitte beachten Sie die Merkblätter des Landkreises Helmstedt zu hygienischen Anforderungen und zur Kennzeichnung von Lebensmitteln auf Straßenfesten und Märkten (Website Landkreis Helmstedt/Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Lebensmittelüberwachung). Beim Gesundheitsamt erhalten Sie Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln.

Als Sicherungsmaßnahme ist an jedem Stand, mindestens ein betriebsbereiter und geeigneter ABC-Feuerlöscher (Pulver oder CO₂, mind. 6kg) vorzuhalten. Gastronomische Anbieter, die mit Fetten oder Ölen hantieren, haben zusätzlich einen AF-Löscher (mind. 6kg) vorzuhalten. Vorhandensein und Prüfsiegel werden vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter überprüft. Für die Verwendung und den Umgang von Flüssiggas gelten besondere Regelungen.

Die im Bewerbungsformular angegebenen Strombedarfe sind bindend. Aus organisatorischen Gründen können kurzfristige Änderungen nicht umgesetzt werden. Sämtliche elektrische Einrichtungen, Elektroinstallationen und Geräte müssen den geltenden VDE-Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Für den Beginn eines **Gaststättengewerbes** im stehenden Gewerbe gilt in Niedersachsen grundsätzlich, dass Sie dies - auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll - 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen **anzeigen** müssen. Wenden Sie sich hierfür bitte an den Fachbereich 3, Ordnung/Gewerbe/Verkehr (Frau Rolf, 05353/912-106). Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Sie eine Reisegewerbekarte haben.

Der Landkreis Helmstedt verlangt einen Nachweis aller Aussteller/Anbieter über deren gewerbliche Tätigkeit. Bitte reichen Sie daher eine **Kopie Ihrer Gewerbeanzeige, Reisegewerbekarte** o.ä. ein.

Standbetreiber mit gastronomischem Angebot haben mindestens einen Abfallbehälter zu stellen. Der Behälter ist so zu wählen, dass er in das Gesamtbild des Marktes passt. Der Standbetreiber ist für die Reinigung und Sauberkeit in unmittelbarer Umgebung seines Standes einschließlich der Angrenzenden Flächen selbst verantwortlich.

Bei dem Adventsmarkt handelt es sich um keine durch den Veranstalter bei der GEMA gemeldete Veranstaltung. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anmeldung bei mitgebrachter Beschallung obliegt dem Teilnehmer.

Wir bitten um die **Rücksendung des vollständig ausgefüllten Formulars bis spätestens 04. Oktober 2024**. Über die Teilnahme kann erst nach Eingang und Sichtung aller Anmeldungen entschieden werden. Aus der verbindlichen Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz. Falls ausreichend freie Standplätze zur Verfügung stehen, wird Ihnen die Stadt Königslutter einen Standplatz zuweisen. Die Stadt Königslutter behält sich allerdings vor, den Adventsmarkt abzusagen, wenn Einschränkungen oder Umstände, die sich aus entsprechenden Verordnungen ergeben, die Durchführung für die Stadt erschweren oder unmöglich machen. Die Zulassung und Markteinteilung erfolgt zusammen mit der Rechnung über die Standgebühren schriftlich durch den Veranstalter. Eine Nichtnutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Gebühreinzahlung.

Datenschutz

Mit meiner Unterschrift stimme ich zu, dass die im Zuge dieser Anmeldung gemachten Angaben zum Zweck der Bearbeitung und Bearbeitung der Bewerbung gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Stadt Königslutter am Elm sowie die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift